

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. September 1904.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung der Verfassung betreffend.

Gesetz.

(Vom 24 August 1904.)

Die Abänderung der Verfassung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 3, 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 3, 5 bis 8.

3. aus dem katholischen Landesbischof und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,
5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern,
7. aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisauschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisauschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisauschüsse des Landes gewählt,
8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens